Gemeinde Lewitzrand, Ortsteil Garwitz Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Garwitz I"

mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Teil A Planzeichnung (M 1: 2.000)

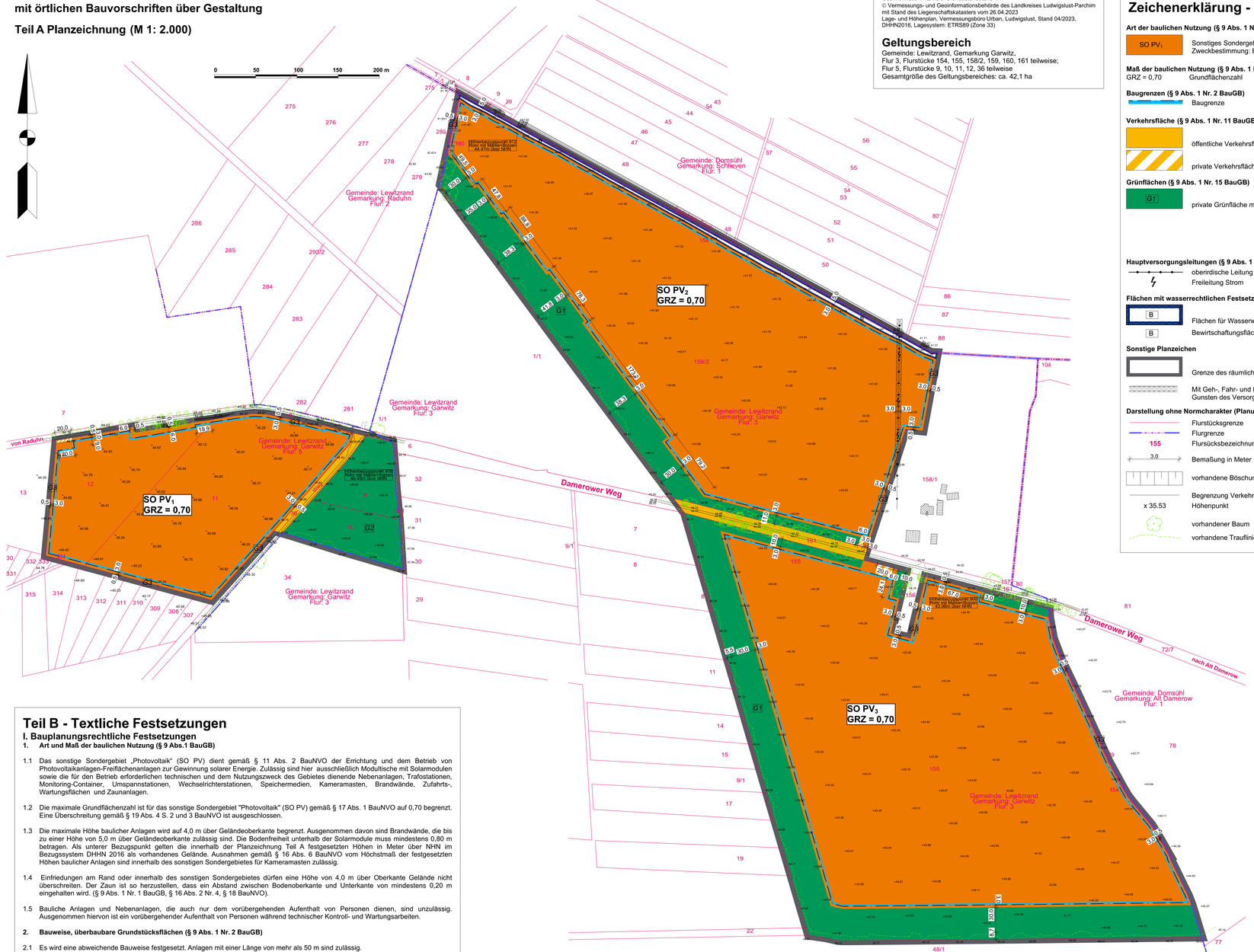

Plangrundlage

Geoinformation: ALKIS®-Grunddatenbstand MV
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Stand des Liegenschaftskatasters vom 26.04.2023
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Urban, Ludwigslust, Stand 04/2023, DHHN2016, Lagesystem: ETRS89 (Zone 33)

Geltungsbereich

Gemeinde: Lewitzrand, Gemarkung Garwitz,
Flur 3, Flurstücke 154, 155, 158/2, 159, 160, 161 teilweise;
Flur 5, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 36 teilweise
Gesamtgröße des Geltungsbereiches: ca. 42,1 ha

Teil A -Planzeichnung
Zeichenerklärung - Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO PV_1 — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit Nummer
Zweckbestimmung: Erzeugung solarer Energie über Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ = 0,70 — Grundflächenzahl

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

private Verkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

G1 — private Grünfläche mit Nummer

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB, nachrichtlich)

oberirdische Leitung

Freileitung Strom

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

B — Flächen für Wasserwirtschaft, Regelung des Wasserabflusses

B — Bewirtschaftungsfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten des Versorgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter (Planunterlage)

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

155 — Flursücksbezeichnung

3,0 — Bemaßung in Meter

vorhandene Böschung

Begrenzung Verkehrsfläche

x 35.53 — Höhenpunkt

vorhandener Baum

vorhandene Traufline Bäume

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
Raduhn, d.

Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften wurde am __.__.20__ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C) wurde am __.__.20__ gebilligt.
Raduhn, d.

Bürgermeister

3. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am __.__.____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, d.

Öffentlich bestellter Vermessungsingeiuer

4. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.20__ übereinstimmen. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) werden hiermit ausgefertigt.
Ausgefertigt, Raduhn, d.

Bürgermeister

5. Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am __.__.20__ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am __.__.20__ in Kraft getreten.
Raduhn, d.

Bürgermeister

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik" (SO PV) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Energie. Zulässig sind hier ausschließlich Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen technischen und dem Nutzungszweck des Gebietes dienende Nebenanlagen, Trafostationen, Monitoring-Container, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Speichermedien, Kameramasten, Brandwände, Zufahrts-, Wartungsflächen und Zaunanlagen.

1.2 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet "Photovoltaik" (SO PV) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind. Die Bodenfreiheit unterhalb der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016 als vorhandenes Gelände. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Kameramasten zulässig.

1.4 Einfriedungen am Rand oder innerhalb des sonstigen Sondergebietes dürfen eine Höhe von 4,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Der Zaun ist so herzustellen, dass ein Abstand zwischen Bodenoberkante und Unterkante von mindestens 0,20 m eingehalten wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO).

1.5 Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die auch nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist ein vorübergehender Aufenthalt von Personen während technischer Kontroll- und Wartungsarbeiten.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sind zulässig.

2.2 Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs.1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO).

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 LBauO M-V)

1. Die Einzäunung ist nur als offene Einfriedung zulässig (z.B. Industriezaun, Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun).

2. Es gilt für Zäune mit einer Höhe von größer gleich 2,00 m ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m.

3. Es sind ausschließlich Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

4. Wege und Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

III. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Die Modulzwischenflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Die Anerkennungsanforderungen werden festgesetzt:
- keine Bodenbearbeitung und Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- maximal zweimal im Jahr Mahd der Flächen, mit Abtransport des Mahdgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli; anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 1. Juli

2. Die wegbegleitenden Gehölze entlang der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind zu erhalten.

3. Um eine Besiedlung der Anlage durch Feldlerchen zu gewährleisten, sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt anzulegen. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind in einem ausreichenden Abstand von mind. 100 m zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen) anzulegen und jährlich erst nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweiden. Insgesamt sind mindestens 9.000 m² anzulegen.

4. Die privaten Grünflächen G1 sind durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional typischen Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese umzuwandeln. Die Anerkennungsanforderungen werden festgesetzt:
- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut")
- Mindestbreite 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

5. Die private Grünfläche G2 ist zu erhalten.

6. Die privaten Grünflächen G3 sind durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umzuwandeln.

Hinweise ohne Normcharakter Teil 1

Denkmalschutz
1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt anzuzeigen (§ 11 DSchG M-V).
2. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 DSchG M-V).
3. Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bodenschutz
4. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
5. Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Örtliche Bauvorschriften
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften (II der Festsetzungen) verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Naturschutz
7. Umweltmonitoring
Folgende Maßnahmen sind zu überwachen:
• Barrierefreie Errichtung der Einzäunung der PV-FFA für Kleintiere
• Verzicht auf eine Ausleuchtung der PV-FFA
• die Anlage von mindestens 5 m breiten Grünstreifen innerhalb der Modulflächen in einem Umfang von mindestens 9.000 m²
• die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes
• die Anlage von Ackerrandstreifen/ Blühstreifen für die Wachtel
• Maßnahmen für die Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahmen
- Begrünung der Modulzwischenflächen sowie der von Modulen überschirmten Flächen durch Einsaat oder Selbstbegrünung
- Keine Bodenbearbeitung und Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auf den Flächen
- Maximal zweimal im Jahr Mahd der Flächen, mit Abtransport des Mahdgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli, anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 1. Juli

Hinweise ohne Normcharakter Teil 2

Naturschutz
8. VAR1 - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna
Die Bauausführung, ausschließlich sämtlicher Vorarbeiten zur Baufeldfreimachung und die Anla-ge von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) erfolgt zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit der offenlandbrütenden Vogelarten (außerhalb vom 01. März bis 31. August). Es sei denn, die Arbeiten beginnen vor dem 01. März (die offenlandbrütenden Vogelarten haben dann noch nicht mit der Brut begonnen) und werden kontinuierlich ohne Bauunterbrechung fortgeführt. Des Weiteren wird ein Baubeginn unmittelbar nach der regulären Ernte der entsprechenden angebauten Feldfrüchte auf den Ernteflächen als nicht kritisch angesehen. Dazu zählt nicht die Mahd von Grünlandflächen.
Wenn nachweislich (durch einen Faunisten/ einer ökologischen Baubegleitung) keine offenlandbrütenden Vogelarten im Baufeld vorkommen, können die Arbeiten auch nach dem 01. März beginnen. Mit dem Anbringen von Vergrämungsmaßnahmen ab den 01. März kann eine zwischenzeitliche Besiedelung des Baufeldes durch die offenlandbrütenden Vogelarten vermieden werden. Als geeignete Vergrämungsmaßnahme können dann Pfähle (2 m lang ü. GOK) mit 2 x 2 m langen Flatterbändern rotweiß in regelmäßigen Abständen (30 x 30 m) zueinander aufgestellt werden.
Sollte über den 1. März hinaus gebaut werden oder sollten Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld installiert werden, sind vorübergehend „Lerchenfenster" anzulegen. Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf denen die Lerchen Lande- und Brutplätze sowie genügend Futter finden. Die Lerchenfenster müssen dann auf Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang (bis max. 2 km vom Vorhaben) zum Solarpark liegen. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dann 20 m² betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lerchenfenstern beträgt mindestens 50 m. Die Ackerflächen müssen einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Die Lerchenfenster sind bevorzugt in Getreide anzulegen, ausgenommen Wintergerste, da aufgrund des frühen Erntezeitpunktes die Brut möglicherweise noch nicht beendet ist. Des Weiteren sind von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen mindestens 100 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen. Die Lerchenfenster werden durch ein Anheben der Saatmaschine (die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht) angelegt. Nach der Saat kann der Acker zusammen mit den Lerchenfenstern ganz normal bewirtschaftet werden. Es sind dann insgesamt 18 Lerchenfenster anzulegen.
Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab dem 15. März gebaut wird, ist auf der nördlichen Teilfläche die Brutzeit des Rot-Milans (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den Arbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut im UG stattfindet.
Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.
rt.

Hinweise ohne Normcharakter Teil 3

VAR2 - Schutz des Rotmilan-Horstes
Der Rotmilan-Horst befindet sich im Waldstück nördlich des Damerower Weges in Waldrandnähe nahe der nördlichen Teilfläche. Im Untersuchungsjahr 2023 wurde hier ein intakter Horst mit brütendem Altvogel beobachtet. Später wurde auf dem Horst ein flügger Jungvogel beobachtet. Zum Schutz des Horst-Standortes sind erhebliche Veränderungen bis 50 m um den Horst nicht zulässig. Das heißt sämtliche bauliche Anlagen (Photovoltaikmodule mit Nebenanlagen einschließlich der Zaunanlage) dürfen erst in mindestens 50 m Abstand zum Horst-Baum installiert werden. Eine Nutzungsaufgabe intensiver Landbewirtschaftung oder die Umwandlung von Ackerflächen in extensive Mähwiesen oder eine Nutzungsextensivierung vorab intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen stellen keine Störungen bzw. Veränderungen dar, die zu einer Aufgabe des Horstes führen können, sie sind innerhalb des 50 m Korridors zulässig.

VAR3 - Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA
Um eine Besiedlung der Anlage durch Feldlerchen zu gewährleisten, sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt, zwischen den Modulreihen zu etablieren. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind jedoch in einem ausreichenden Abstand (mind. 100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.) anzulegen. Sie sind jährlich erst nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweiden. Es sind innerhalb der Modulflächen des Plangebietes mindestens 9.000 m² (je Feldlerchenrevier [9 Stk.] 200 m x 5 m) Grün- bzw. Feldlerchenstreifen (mind. 5 m breit) anzulegen.

ACEF1 - Anlage von Ackerrandstreifen/ Blühstreifen
Schaffung extensiv genutzter Ackerrandstreifen mit mind. 10 m Breite. Als Größenordnung ist ein ca. 200 m Randstreifen herzustellen. Der Ackerrandstreifen ist auf Ackerflächen im ausreichenden Abstand (mind. 100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.), Ver-kehrs- und Siedlungsflächen anzulegen. Die Maßnahme dient dem Ersatz für ein Wachtelrevier. Der Ackerrandstreifen kann aus der Produktion genommen werden und der Sukzession überlassen werden und sich zur Brachflächen entwickeln oder mit einer Ackerwildblumensaatmischung eingesät werden. Sporadische Mahdgänge und die Nachsaat von Ackerwildkräutern nach der Brutzeit der Wachtel sind zulässig. Auf der Fläche darf keine Düngung und kein Pestizideinsatz erfolgen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauarbeiten zur PV-FFA durchzuführen. Der Acker-randstreifen wird auf dem Flurstück 7, der Flur 5 in der Gemarkung Garwitz, im unmittelbaren Umfeld des Solarparks, angelegt.
geplanten Trasse für den Transrapi

d.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Übersichtskarte ohne Maßstab (Quelle: GeoPortal:MV)

© GeoBasis-DE/M-V 2023

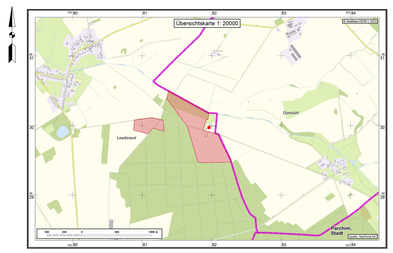

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V. m. § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ____.20__ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Garwitz I" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzung (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung erlassen.

Raduhn, d.

Bürgermeister

- Vorentwurf zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -

Gemeinde Lewitzrand,
Ortsteil Garwitz
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Bebauungsplan Nr. 5
"Solarpark Garwitz I"
mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Maßstab: 1: 2.000 — Stand 02/2024

IGP UG (haftungsbeschränkt), Tannenhof 15, 19348 Perleberg